

UNTERLAGEN ZUR BETRIEBSEINSTELLUNG FÜR IED-ANLAGEN

PROZESSABLAUF

Unterlagen zur Betriebseinstellung (gemäß IE-Richtlinie)

Im Dezember 2013 wurde die europäische Richtlinie 2010/75/ EU über Industrieemissionen, kurz IED genannt, in deutsches Recht überführt. Seither regelt § 5 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), unter welchen Voraussetzungen bestimmte Industrieanlagen genehmigt, betrieben, baulich verändert oder stillgelegt werden dürfen. Ziel ist es, die von Industrieanlagen ausgehenden Umweltbelastungen so weit wie möglich zu reduzieren und nach der Stilllegung zu beseitigen.

In Deutschland sind über 9.000 industrielle Anlagen von der Richtlinie betroffen (Näheres hierzu finden Betreiber in der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Anhang 1). Betreiber einer solchen IED-Anlage sind demnach verpflichtet, die Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Als Vergleichsmaßstab dient dabei der Ausgangszustandsbericht (AZB), der vor jeder Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung einer IED-Anlage zu erstellen ist. Er dokumentiert den Zustand des bodens und des Grundwassers bezüglich sogenannter relevanter gefährlicher Stoffe (rgS) auf dem Anlagengrundstück.

Rückführungspflicht

Diesen Zustand des Anlagengrundstücks muss der Betreiber den Behörden in den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) darlegen. Zu prüfen sind dabei alle relevanten gefährlichen Stoffe, die im Ausgangszustandsbericht dokumentiert sind.



Ablauf der Anlagenstilllegung



Eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung ist dann „erheblich“, wenn sie den Wert des Ausgangszustands um mehr als die Hälfte (Faktor 1,5) übersteigt und oberhalb gewisser Bagatellgrenzen liegt. Ist diesem Fall muss der Anlagenbetreiber geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt.

Anforderungen an die Unterlagen

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im UzB zusammengefasst und den Behörden vorgelegt. Der Betreiber muss darlegen,

- ob und in welchem Ausmaß das Anlagengrundstück im Vergleich zum Ausgangszustand verunreinigt worden ist,
- ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind, und
- bis wann die Rückführungsmaßnahmen abgeschlossen sein werden.

Weitere Rechtsvorschriften

Parallel hierzu müssen Betreiber andere Rechtsvorschriften beachten, die eigenständig neben der Immissionsschutzrichtlinie bestehen. Hierzu zählen

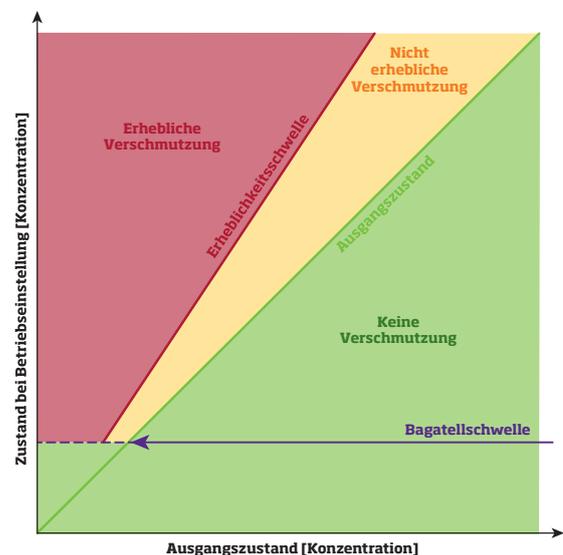
- die Betreiberpflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (§ 5 Abs. 3 BImSchG),
- die Pflicht zur Sanierung oder Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 Abs. 3 und Abs. 5 BBodSchG) und
- die Pflicht zur Vermeidung oder Beseitigung nachteiliger Veränderungen des Grundwassers (§§ 48, 100 WHG).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Mehr Informationen zum Thema UzB finden Sie im Entwurf „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Leistungen aus einer Hand

CDM Smith erstellt für Sie die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) mit einem kompetenten Team aus Ingenieuren, Naturwissenschaftlern, Sachverständigen nach § 18 BBodSchG, Fachkundigen gemäß § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV und Fachkundigen nach § 65 WHG. Für jeden im Ausgangszustandsbericht festgelegten relevanten gefährlichen Stoff (rgS) überprüfen unsere Experten, inwieweit eine Rückführungspflicht (im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG) besteht. Dabei übernehmen wir alle Ingenieur-, Feld- und Laborarbeiten, die erforderlich sind, um den Zustand bei Betriebseinstellung zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung ergänzender Rechtsvorschriften (BBodSchG, BImSchG, WHG) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen wir, ob und wenn ja welche Rückführungsmaßnahmen notwendig sind. Gerne planen und überwachen wir ggf. notwendige Maßnahmen für Sie.



Erheblichkeitsprüfung von Verschmutzungen im Boden und Grundwasser, Quelle: LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht (Entwurf), siehe auch Kasten „Weiterführende Informationen“.